

Richtlinien für den Beirat für Menschen mit Behinderung bei der Stadt Rheinberg

vom 18.09.2024

§ 1 Aufgaben, Ziele

1. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen (nachfolgend: Behindertenbeirat) vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Rheinberg gegenüber dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.
2. Der Behindertenbeirat trägt durch Anregungen, Vorschläge, Veranstaltungen und Projekte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der schwerbehinderten Menschen in Bevölkerung bei und stärkt ihre gesellschaftliche Teilhabe in allen Bereichen der Kommunalpolitik.
3. Der Behindertenbeirat wirkt beratend mit bei allen Angelegenheiten, die die Belange schwerbehinderter Menschen in Rheinberg betreffen, insbesondere zu folgenden Themenbereichen:
 - Stadtentwicklungsplanung
 - Wohnen
 - Kultur-, Bildung- und Freizeit
 - Soziales, Gesundheit und Pflege
 - Dialog zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen
 - Arbeit und Ausbildung.

Insbesondere bei Bauvorhaben nach der Landesbauordnung wirkt der Behindertenbeirat mit und unterstützt so die Wahrnehmung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Bei Anträgen nach dem Schwerbehindertenrecht kann der Beirat beratend beteiligt werden.

Zu beachten sind die geltenden rechtlichen Regelungen zum Schwerbehindertenrecht (hier vor allem das Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, sowie das Behindertengleichstellungsgesetz NRW).

4. Der Behindertenbeirat hat das Ziel

- als Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen in Rheinberg deren Interessen und Bedarfe aufzugreifen, zu bündeln und zu koordinieren,
- durch seine Arbeit eine selbständige, selbstbestimmte und aktive Lebensführung behinderter Menschen in Rheinberg fördern und unterstützen,
- die Themen behinderter Menschen als Querschnittsthemen in der Kommunalpolitik zu verankern, damit Bedarfe und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen bedacht und berücksichtigt werden,
- sich für eine gleiche Behandlung von Menschen mit und ohne Behinderung einzusetzen, und Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen zu unterstützen sowie Benachteiligungen entgegenzuwirken.
- ein Netzwerk zu bilden mit öffentlichen und privaten Anbietern von Sach- und Dienstleistungen für behinderte Personen (z. B. Behindertenverbände, Beratungsstellen, Wohlfahrtsverbände).

5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele kann der Behindertenbeirat Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

6. Der Behindertenbeirat ist nicht zuständig für Belange von Beschäftigten in der Stadtverwaltung.

§ 2 Bildung des Behindertenbeirates / Amtszeit

1. Der Behindertenbeirat besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern.

2. In gleicher Anzahl sind vertretende Mitglieder zu bestellen. Stellvertretende Mitglieder haben das Recht, beratend an allen Sitzungen des Behindertenbeirates teilzunehmen.

3. Mitglied kann werden, wer in Rheinberg lebt oder eine enge Beziehung zur Stadt Rheinberg und den hier lebenden Menschen vorweisen kann. Personen, die in Rheinberg leben, sollen die Mehrheit im Beirat bilden.

4. Um die Überparteilichkeit (vgl. § 5, Grundsätze der Arbeit) der Arbeit zu sichern, dürfen stimmberechtigte Mitglieder des Rates oder der Ausschüsse nicht zu ordentlichen Mitgliedern im Beirat benannt werden.
5. Die ordentlichen wie auch die stellvertretenden Mitglieder werden durch den Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren benannt.
6. Die Amtszeit aller Mitglieder entspricht jeweils einer Ratsperiode. Bis zur ersten Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familien und Senioren nach einer neuen Ratsperiode behalten die bisherigen Mitglieder ihre Funktion. Scheidet während der Amtszeit ein stimmberechtigtes Mitglied aus, bestimmt der Ausschuss aus den stellvertretenden Mitgliedern eine Nachfolge. Ist kein stellvertretendes Mitglied vorhanden oder ist kein Mitglied bereit, ordentliches Mitglied zu werden, soll über die Verwaltung ein öffentlicher Aufruf erfolgen.

§ 3 Bewerbungsverfahren / Nachbesetzung während der Amtszeit / Außenvertretung

1. Die Federführung bei der Bestellung der Mitglieder hat der Fachbereich Jugend und Soziales. Bewerbungen sind an den Fachbereich zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber sollen folgende Angaben zur Person machen:

- a. Familienname, Vorname
- b. Geburtsdatum
- c. Anschrift Hauptwohnsitz
- d. Kontaktdaten wie Email, Telefon, ggf. Fax
- e. Angaben über den zuletzt ausgeübten Beruf und ggfs. Institutions-, Partei-, Verbands- oder sonstige Organisationszugehörigkeit
- f. Angaben zur Motivation

Bei der Bestellung ist möglichst auf eine ausgewogene Anzahl von Mitgliedern nach Geschlecht und nach Organisations-, Verbands- und Parteizugehörigkeit sowie auf Einzelbewerbungen zu achten.

2. Die in Rheinberg im Bereich der sozialen Arbeit sowie der Arbeit mit schwerbehinderten Menschen tätigen Institutionen sowie Parteien, Kirchen, Vereine und Verbände werden rechtzeitig vor Beginn der nächsten Wahlperiode aufgefordert, Vorschläge für Mitglieder des Behindertenbeirates zu unterbreiten. Vorschläge von Einzelpersonen oder Bewerbungen von Einzelpersonen sind ebenfalls möglich.

3. Scheidet während der Amtszeit ein stimmberechtigtes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der stellvertretenden Mitglieder durch den Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren. Steht kein stellvertretendes Mitglied für eine Nachbesetzung zur Verfügung, erfolgt die Nachbesetzung von außen, ebenfalls durch den Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren.
4. Die bisherigen Mitglieder/Stellvertretungen des Behindertenbeirates können sich nach Ablauf der Amtszeit erneut bewerben.
5. Die Mitglieder des Behindertenbeirates bestimmen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Sprecher/in sowie eine Stellvertretung, die das Gremium nach außen vertreten.

§ 4 Sitzungen

1. Der Sprecher bzw. die Sprecherin lädt zu Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Zur konstituierenden Sitzung zu Beginn einer Amtszeit wird durch den Fachbereich Jugend und Soziales eingeladen. Diese konstituierende Sitzung wird von der Verwaltung geleitet, bis ein Sprecher / eine Sprecherin gewählt ist. Einladungen werden per Email übermittelt.
2. Sprecher/in oder Stellvertretung setzen die Tagesordnung mit der Einladung fest. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung durch Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ergänzt werden.
3. Der Behindertenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
4. Die Einladung erfolgt 10 Tage vor dem Sitzungstermin, in Ausnahmefällen auch 8 Tage. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds ist ein anwesendes stellvertretendes Mitglied stimmberechtigt. Dies ist zu Beginn einer Sitzung durch die Anwesenden zu bestimmen und zu protokollieren.
6. Die Sitzungen des Behindertenbeirates werden protokolliert. Dazu wird aus den Reihen der Mitglieder eine Schriftführung bestellt. Einladungen und Protokolle werden auch dem Fachbereich Jugend und Soziales zur Kenntnis übermittelt.

§ 5 Grundsätze zur Arbeit des Behindertenbeirates

1. Der Behindertenbeirat arbeitet ehrenamtlich, verbandsunabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Behindertenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
3. Zu einer weiteren Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Behindertenbeirates dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
4. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertretungen anwesend sind.
5. Zu den Sitzungen des Behindertenbeirates können zu bestimmten Themen sachkundige Personen eingeladen werden.
6. Der Behindertenbeirat soll regelmäßige Sprechstunden anbieten. Die Sprechstunden sind öffentlich bekanntzugeben durch Presseinformation bzw. über die Informationswege der Stadt Rheinberg.

§ 6 Bildung von Arbeitsgruppen

1. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Behindertenbeirat thematische Arbeitsgruppen (AG) bilden.
2. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in.
3. In Arbeitsgruppen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglied im Behindertenbeirat sind.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadt und anderen Institutionen

1. Der/die Sprecher/in des Behindertenbeirates bzw. die Stellvertretung sind mit der Wahl auch beratendes Mitglied bzw. vertretendes beratendes Mitglied im Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren (bzw. dem jeweils zuständigen Fachausschuss). In dieser Funktion nimmt der/die Sprecher/in oder eine Vertretung an den Sitzungen teil.
2. Der Beirat ist berechtigt, ein beratendes Mitglied in den Bau- und Planungsausschuss zu entsenden.
3. Die Einladungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften für alle Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Familien und Senioren erhält das beratende Mitglied des Behindertenbeirates über das Ratsinformationssystem der Stadt Rheinberg.

Hier stehen auch die öffentlichen Unterlagen der weiteren Gremien der Stadt Rheinberg zur Verfügung.

4. Der/die Sprecher/in des Behindertenbeirates bzw. im Verhinderungsfall seine/ihre Vertretung ist Mitglied im Arbeitskreis „Barrierefreies Rheinberg“.
5. Bei seiner Arbeit kooperiert der Beirat auch mit der Landesbehindertenbeauftragten sowie dem Fachdienst 56 beim Kreis Wesel.
6. Der Behindertenbeirat soll mit anderen beratend tätigen Stellen, etwa den Koordinierungs-, Kontakt und Beratungsstellen (KoKoBe) für Menschen mit Behinderungen, den Wohlfahrtsverbänden, Interessensgruppen behinderter Menschen, Kirchen und Leistungsträgern sowie dem Seniorenbeirat im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zusammenarbeiten.
7. Der Behindertenbeirat wird auf Wunsch von sachkundigen Vertretern/innen des Rates und der Verwaltung der Stadt Rheinberg unterstützt. Er kann schriftlich eigene Anträge, Stellungnahmen an den Rat, die Ausschüsse und an den Bürgermeister stellen.

§ 8 Mittelverwendung

1. Der Behindertenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben stellt die Stadt Rheinberg dem Behindertenbeirat angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung (sh § 10, Nr. 3).
3. Diese Mittel dürfen nur für Aufgaben des Behindertenbeirates verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist jährlich zum 10.03. des Folgejahres nachzuweisen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Behindertenbeirates.

§ 9 Berichterstattung

Der Behindertenbeirat berichtet einmal jährlich im Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren (bzw. im jeweils zuständigen Fachausschuss) über seine Aktivitäten.

§ 10 Geschäftsordnung, Geschäftsführung

1. Es steht dem Behindertenbeirat frei, zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese legt er dem Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren zur Beschlussfassung vor.

2. Zur Wahrung der Aufgaben stellt die Stadt Rheinberg unentgeltlich Räumlichkeiten für interne Zusammenkünfte, Sprechstunden und Sitzungen zur Verfügung.
3. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte erhält der Behindertenbeirat in Höhe von 500 € pro Kalenderjahr. Über die Verwendung ist ein Kassenbuch zu führen, dass zum 31.03. des Folgejahres zur Prüfung dem zuständigen Fachbereich vorgelegt wird. Nach Prüfung des Kassenbuches wird der Kassenbestand wieder auf 500 € aufgestockt.

§ 11 Auslegung

Zweifel über die Auslegung dieser Richtlinien werden von dem Behindertenbeirat mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten entschieden.

§ 12 Schlussbestimmung

Jedem Mitglied des Behindertenbeirates ist nach Bestellung eine Ausfertigung dieser Richtlinien per Email zu übersenden.

Die Mitglieder des Beirates sind dem Datenschutz verpflichtet. Die Verpflichtung zum Datenschutz besteht auch über die Amtszeit hinaus. Schutzwürdige Informationen dürfen nur weitergegeben werden, soweit dies durch gesetzliche Regelung oder durch schriftliches Einverständnis der Beteiligten gestattet ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren der Stadt Rheinberg in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 04.05.2022 außer Kraft.